
S 5 KR 2753/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Versicherungspflicht eines unständig-tätigen bzw. Beschäftigten TV-Kameramanns
Normenkette	SGB V § 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 2753/99
Datum	23.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 4775/00
Datum	31.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufungen des KlÄxgers und der Beklagten werden zurÄ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat die auÄ¼ergerichtlichen Kosten des KlÄxgers im Berufungsverfahren zu erstatten. Ansonsten sind im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÄxger bei kurzfristigen TÄxtigkeiten als Kamera-mann der Sozialversicherungspflicht und insbesondere der Versicherungspflicht in der Renten-versicherung (RV) unterliegt.

Der am 1955 geborene verheiratete KlÄxger, bis 1995 polnischer, seither deutscher StaatsangehÄ¼r-riger, ist seit etwa 1981 beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) bis zu 100 Tage im Jahr als Kameramann tÄxtig, wobei vom ZDF Lohnsteuer einbehalten und abgefÄ¼hrt wird. Daneben wird er bei bis zu 20 weiteren verschiedenen Fernsehanstalten und Produzenten im Rahmen einzelner AuftrÄxtge,

etwa bei der Übertragung von Sportereignissen wie z.B. Fußballspielen, tätig. Hierfür erhält er jeweils eine Tagespauschale, Spesen und Kilometergeld. Von diesen Zahlungen führt der Kläger Umsatzsteuer ab. Die Absprachen mit den Auftraggebern erfolgen zumeist kurzfristig und telefonisch. Er ist im Rahmen des Auftrages in der Bilderaufnahme und dem Arrangement frei. Assistent, Tontechniker und Beleuchter erhalten von ihm Anweisungen. Der Kläger war bis 31. Januar 1993 bei der Beklagten freiwillig krankenversichert. Er ist zur Zeit bei der DKV privat krankenversichert. Am 25. Mai 1999 stellte der Kläger bei der Beklagten mündlich einen Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht im Rahmen der Neuregelung "selbstständiger Mitarbeiter". Er gab in dem von der Beklagten übermittelten "Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Personen" nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) an, dass er bei acht bis zehn Firmen als Kameramann unter Vereinbarung eines Honorars und Zahlung pro Auftrag mit durchschnittlichen monatlichen Einkünften von ca. DM 10.000,- beschäftigt sei, wobei Lohnsteuer von den Einkünften nur beim ZDF abgeführt werde, wo eventuell auch Anspruch auf "Gratifikation" bestehe. Bei allen übrigen Auftraggebern berechne und zahle er als Auftragnehmer Umsatzsteuer. Die Auftraggeber stellten kostenfrei die Arbeitsmittel (Kamera usw.) zur Verfügung. Anwesenheitsnachweise und Arbeitszeitnachweise habe er nur beim Hessischen Rundfunk, dem ZDF und dem Südwest-Rundfunk zu führen. Der Arbeitsort hänge jeweils vom Drehort ab, wohin er mit seinem eigenen Pkw unter Ersatz der Fahrtkosten durch die Auftraggeber komme. Der Kläger legte verschiedene Rechnungen, die jeweils auch Umsatzsteuer ausweisen, sowie die Anmeldung der Umsatzsteuervorauszahlung 1999 vor. Mit Bescheid vom 02. Juli 1999 stellte die Beklagte gegenüber dem Kläger fest, "dass die Vermutung des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses nach [§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) für Ihre Tätigkeit als Kameramann nicht widerlegt ist" und führte zur Begründung aus, er erfülle mindestens drei der in der genannten Regelung aufgeführten Kriterien und sei als Kameramann weisungsabhängig und ohne unternehmerisches Eigenrisiko, weshalb er ab 01. Januar 1999 grundsätzlich als Arbeitnehmer der Sozialversicherungspflicht unterliege. Mit gleichlautenden Briefen wandte sich die Beklagte an zwölf private Auftraggeber des Klägers, u.a. die Premiere GmbH, und teilte darin mit, dass der Kläger ab 01. Januar 1999 der Sozialversicherungspflicht unterliege. Sofern er ab 01. Januar 1999 bei der jeweiligen Firma beschäftigt gewesen sei, werde gebeten, die erforderlichen Meldungen nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) einzureichen und die Beiträge zu entrichten. Den gegen den Bescheid der Beklagten vom 02. Juli 1999 eingelegten Widerspruch wies der bei der Beklagten gebildete Widerspruchsausschuss mit Bescheid vom 30. September 1999 zurück. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dem Kläger fehle das Unternehmerrisiko, da er bei Arbeitsunfähigkeit nicht erledigte Aufträge an die Auftraggeber zurückgebe und keine Ersatzkraft stelle.

Hiergegen erhob der Kläger beim Sozialgericht (SG) Mannheim Klage mit dem Antrag, den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufzuheben und festzustellen, dass er nicht versicherungspflichtig im Sinne des [§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) sei, hilfsweise ihn von der Versicherungspflicht zu befreien. Er

fÃ¼hrte aus, dass die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Ange-stellte (BfA) nach einem am 05. Oktober 1999 begonnenen PrÃ¼fungsverfahren wegen der Versi- cherungspflicht in der RV fÃ¼r arbeitnehmerÃ¤hnliche SelbststÃ¤ndige im Bescheid vom 22. Oktober 1999 davon ausgehe, dass er nicht gemÃ¤Ã Â§ 2 Nr. 9 des Sechsten Buches des Sozial-gesetzbuchs (SGB VI) versicherungspflichtig sei. Aufgrund der Intervention der Beklagten unter Ãbersendung des Widerspruchsbescheids vom 30. September 1999 habe die BfA diesen Be-scheid am 10. November 1999 aufgehoben. Das auf den Widerspruch hin begonnene Wider- spruchsverfahren sei bis zum Abschluss des vorliegenden Rechtsstreits ausgesetzt. Er sei nach [Â§ 7 SGB IV](#) n.F. nicht versicherungspflichtig. Unter GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Ein-zelfalls mÃ¼sse beurteilt werden, ob jemand als Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt sei und unter dem Schutz der Sozialversicherung stehe. Anhaltspunkt hierfÃ¼r sei die Eingliederung in die Arbeits-organisation des Auftraggebers. KÃ¶nne nicht festgestellt werden, welchen Status die betreffende Person habe, weil sie sich am Verfahren nicht beteilige, dÃ¼rfe zum Mittel der Vermutung gegrif-fen werden, wobei es gemÃ¤Ã [Â§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) auf fÃ¼nf Kriterien ankomme: â Im Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit werden keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschÃ¤ftigt; â im Wesentlichen wird nur fÃ¼r einen Auftraggeber gearbeitet; â es werden Arbeitsleistungen erbracht, die fÃ¼r Arbeitnehmer typisch sind; hiervon ist aus-zugehen, wenn der oder ein vergleichbarer Auftraggeber entsprechende TÃ¤tigkeiten re-gelmÃ¤Ãig von Arbeitnehmern erbringen lÃ¤sst; â die Person tritt nicht unternehmerisch am Markt auf; â die bisher als Arbeitnehmer ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung ist in freie Mitarbeit umgewandelt worden, ohne dass sich an der Form der Zusammenarbeit etwas geÃ¤ndert hat. Von Seiten der Kassen werde von ScheinselbststÃ¤ndigkeit ausgegangen, wenn drei der fÃ¼nf Kri-terien erfÃ¼llt seien, wobei die MÃ¶glichkeit bestehe, die Vermutung zu widerlegen und hierzu eine Entscheidung der BfA einzuholen. Die Vermutung sei bei ihm wegen fehlender Eingliederung bei den jeweiligen Auftraggebern und TÃ¤tigkeit fÃ¼r eine Vielzahl von Auftraggebern widerlegt. Die Beklagte ist der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegengetreten. Das SG lud mit Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2000 die BfA, jetzige Beigeladene zu 1), zum Rechts-streit bei. Diese hat zur ZustÃ¤ndigkeit ausgefÃ¼hrt, dass bei Inkrafttreten des [Â§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) zum 01. Januar 1999 von den SozialversicherungstrÃ¤gern einheitlich die Auffassung vertreten worden sei, dass in FÃ¤llen, in denen die gesetzliche Vermutung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis-ses nach [Â§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) bestehe, im Hinblick auf [Â§ 28h SGB IV](#) zwingend eine PrÃ¼fung durch die Krankenkasse erfolgen mÃ¼sse. Diese Auffassung sei von den Spitzenorganisationen der SozialversicherungstrÃ¤ger im Juli 1999 aufgegeben worden. Da jedoch durch die Beklagte eine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses getroffen worden sei, mÃ¼sse diese das Verfahren fortfÃ¼hren. Das SG hob nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers am 24. Oktober 2000 mit Urteil vom 23. November 2000, das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers gegen Empfangsbekanntnis am 04. Dezember 2000 und der Beklagten gegen Emp-fangsbekanntnis am 05. Dezember 2000 zugestellt wurde, den Bescheid der Beklagten vom 02. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 1999 auf und wies im Ãbrigen die Klage ab. In den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die zur weiteren Darstellung Bezug genommen wird, fÃ¼hrt das SG im Wesentlichen aus, der VerfÃ¼gungssatz des

Bescheids vom 02. Juli 1999 enthalte keine Regelung im Sinne des Â§ 31 Satz 1 des Zehnten Buches des Sozial-gesetzbuchs (SGB X), da lediglich eine Rechtsansicht geÃ¤uÃ¼ert werde. Verwaltungsakt werde der Bescheid nur dann, wenn die BegrÃ¼ndung als feststellende Regelung bewertet werde. Diese Regelung sei jedoch mangels Bestimmtheit rechtswidrig, zumal eine Feststellung der Sozialversicherungspflicht durch die Beklagte als Einzugsstelle gemÃ¤Ã¼ [Â§ 28h Abs. 3 SGB IV](#) ohne Benennung der betroffenen Arbeitgeber unzulÃ¤ssig sei. Feststellungsantrag und Hilfsantrag des KlÃ¤gers seien ebenfalls aus diesen GrÃ¼nden mangels Bestimmtheit abzuweisen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 08. Dezember 2000 durch Fernkopie beim Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Berufung wie auch die Beklagte mit der am 22. Dezember 2000 beim LSG durch Fernkopie eingegangenen Berufung.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, er habe ein Feststellungsinteresse daran, dass sehr wohl fÃ¼r die seit 1997 durchgefÃ¼hrten und in der Zukunft anfallenden Auftragsarbeiten eine Rechtssicherheit bezÃ¼glich des Bestehens von Sozialversicherungspflicht geschaffen werde, zumal die zahlreichen Auftraggeber bezÃ¼glich dieser Frage verunsichert worden seien.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã¼),

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 23. November 2000 abzuÃ¤ndern und festzustellen, dass er nicht versicherungspflichtig im Sinne des [Â§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) ist, hilfsweise festzustellen, dass SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen AuftragsverhÃ¤ltnisse nicht zu zahlen seien.

Die Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã¼),

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen sowie das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 23. November 2000 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung hat sie nichts vorgetragen.

Der KlÃ¤ger beantragt ergÃ¤nzend,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen haben sich zur Sache nicht geÃ¤uÃ¼ert und auch keine AntrÃ¤ge gestellt.

Der Berichterstatter hat den Sachverhalt mit den Beteiligten am 22. April 2002 erÃ¶rtert und den KlÃ¤ger angehÃ¶rt, wobei die Beigeladene zu 1) ebenfalls vertreten war. Er hat weiter die Bundes-anstalt fÃ¼r Arbeit (BA), Beigeladene zu 2), mit Beschluss vom 29. Januar 2003 beigeladen Die im ErÃ¶rterungstermin angeregte PrÃ¤zisierung des Bescheides der Beklagten durch diese ist seit-her nicht

erfolgt.

Die Beteiligten haben sich $\frac{1}{4}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl \ddot{a} rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die von der Beklagten und der Beigeladenen vorgelegten Akten sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtsz $\frac{1}{4}$ ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegten Berufungen des Kl \ddot{a} gers und der Beklagten, $\frac{1}{4}$ ber die der Senat mit Zustimmung der Beteiligten gem \ddot{a} ssig [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung entschieden hat, sind als selbstst \ddot{a} ndige Berufungen statthaft und zul \ddot{a} ssig, jedoch nicht begr $\frac{1}{4}$ ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 02. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1999 den Kl \ddot{a} ger in seinen Rechten verletzt. Es hat weiter zutreffend die Feststellungsklage des Kl \ddot{a} gers abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gem \ddot{a} ssig [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde des SG, denen er sich in vollem Umfang anschlie \ddot{s} t. Dem Bescheid der Beklagten fehlt die Bestimmtheit. Da die Beklagte im \ddot{A} u \ddot{s} rigen auch nicht zust \ddot{a} ndig ist, die Rentenversicherungspflicht des Kl \ddot{a} gers auf grund seiner T \ddot{a} tigkeit bei verschiedenen Fernsehanstalten und Fernsehproduzenten festzustellen, haben die Feststellungsantr \ddot{a} ge des Kl \ddot{a} gers auch keine Grundlage. Ob die Entscheidung der Beklagten im \ddot{A} u \ddot{s} rigen auch materiellrechtlich unrichtig ist, kann dahingestellt bleiben, zumal die Beklagte ihr Berufung bis heute nicht begr $\frac{1}{4}$ ndet hat. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang nur, dass die Vermutungsregelung des [Â§ 7 Abs. 4 SGB IV](#) den Amtsermittlungsgrundsatz nicht ersetzt, sodass alle f $\frac{1}{4}$ r die versicherungsrechtliche Beurteilung erforderlichen Informationen vom Sozialversicherungstr \ddot{a} ger zu erheben sind. Dies hat die Beklagte bei ihrer Entscheidung verkannt.

Die Berufungen des Kl \ddot{a} gers und der Beklagten sind somit unbegr $\frac{1}{4}$ ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

F $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt ver \ddot{a} ndert am: 21.12.2024